

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für ortsbewegliche Druckgeräte sowie für die Überwachung der Herstellung und des betriebseigenen Prüfdienstes (beP-IS)

1 Geltungsbereich + Definition

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen und Audits und die Erteilung von Zertifikaten für Produkte und Qualitätssicherungssysteme durch die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG (nachfolgend „Notifizierte Stelle“ genannt) für die Tätigkeitsfelder Baumusterzulassung, Erstmalige Prüfung, Neubewertung, Überwachung der Herstellung und die Überwachung des betriebseigenen Prüfdienstes (IS) im Rahmen der Richtlinie 2010/35/EU für Ortsbewegliche Druckgeräte (TPED). Die Prüf- und Zertifizierertätigkeit erfolgt insbesondere auf Grundlage des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG)

Als Prüfungen werden insbesondere Tätigkeiten wie die Durchführung von in harmonisierten Normen, technischen Spezifikationen und technischen Regeln spezifizierten Untersuchungen und Prüfungen an Entwürfen und/oder Produkten zum Nachweis einer speziellen Produkteigenschaft verstanden.

Zertifikate sind insbesondere Baumusterzulassungsbescheinigungen, Genehmigungen sowie Konformitäts- und Neubewertungsbescheinigungen im Sinne der Richtlinie 2010/35/EU und dem ADR/RID.

Produkte i.S. dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung sind Druckgefäße sowie Tanks, Batteriefahrzeuge/-wagen, Gascontainer mit mehreren Elementen und ggf. ihre Ventile und andere Zubehörteile.

2 Prüf- und Zertifizierungsverfahren

2.1

Der Auftraggeber beauftragt die Notifizierte Stelle mit der Prüfung und/oder Zertifizierung und beantragt die Nutzung der Kennnummer der Notifizierten Stelle. Bei der erstmaligen Erteilung eines Zertifizierungsauftrages schließen die Notifizierte Stelle und der Auftraggeber einen Vertrag ab (Vertrag über Prüfung, Zertifizierung und Nutzung der Kennnummer).

Mit jeder Beauftragung der Notifizierten Stelle erkennt der Auftraggeber als wesentlichen Vertragsbestandteil die aktuelle Fassung der Prüf- und Zertifizierungsordnung als verbindlich an. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung der Prüf- und Zertifizierungsordnung. Diese kann im Internet unter [Allgemeine Geschäftsbedingungen - TÜV NORD](#) (unter Allgemeine Geschäftsbedingungen) zur Kenntnis genommen bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

Durch den Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages und die Akzeptanz der darin zitierten mitgeltenden Unterlagen erklärt der Auftraggeber, dass derselbe Antrag auf Zertifizierung bei keiner anderen Notifizierten Stelle gestellt wurde. Die Notifizierte Stelle ist vor Auftragserteilung schriftlich zu informieren, falls das Produkt bzw. QS-System bereits Gegenstand eines vergleichbaren Auftrages bei einer anderen Institution war. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Notifizierten Stelle mitzuteilen.

2.2

Der Auftraggeber stellt das zu prüfende Produkt und/oder die notwendigen Dokumente und/oder Informationen der Notifizierten Stelle zur Verfügung und gewährt der Notifizierten Stelle Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen.

2.3

Der Auftraggeber stellt die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Dokumente und/oder Informationen der Notifizierten Stelle kostenlos und frachtfrei zur Verfügung. Der Versand erfolgt auf seine Gefahr. Sofern eine Rücksendung von Dokumenten und/oder Informationen vereinbart ist, erfolgt diese zu Lasten des Auftraggebers.

2.4

Die Prüf- und Zertifizierungsaufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der notwendigen Dokumente und/oder Informationen bearbeitet.

2.5

Prüfungen werden im Prüflaboratorium bzw. beim Auftraggeber durchgeführt. In Abstimmung mit dem Auftraggeber können auch andere Prüforte vereinbart werden.

2.6

Die Notifizierte Stelle ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzuschalten. Die Beauftragung erfolgt nach Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für ortsbewegliche Druckgeräte sowie für die Überwachung der Herstellung und des betriebseigenen Prüfdienstes (beP-IS)

2.7

Nach Abschluss des Prüf- und/oder Zertifizierungsverfahrens erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Prüf- bzw. Auditbericht. Stimmen Produkt und/oder QS-System mit den entsprechenden Anforderungen der jeweiligen Richtlinie überein, stellt die Notifizierte Stelle dem Antragsteller ein Zertifikat aus. Das Zertifikat kann Bedingungen für die Gültigkeit enthalten. Dem Zertifikat können ein oder mehrere Anhänge beigefügt werden. Die Notifizierte Stelle stellt Prüf- bzw. Auditbericht und Zertifikat ggf. auch in elektronischer Form zur Verfügung.

2.8

Für jede Prüfung und Zertifizierung zahlt der Auftraggeber Entgelte gemäß der Entgeltordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.9

Der Auftraggeber hat die zum Prüf- und/oder Zertifizierungsauftrag gehörenden Dokumente und/oder Informationen, insbesondere auch die Konformitätsbewertungsbescheinigung, für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren über den Ablauf des Zertifikates hinaus aufzubewahren. Darüber hinaus gehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Auf Anfrage der Notifizierten Stelle stellt er dieser die Dokumente und/oder Informationen, auch nach Abschluss des Prüf- und/oder Zertifizierungsauftrags, zur Verfügung.

Für Schäden an Prüfmustern und/oder überlassenen Dokumenten und/oder Informationen durch oder anlässlich der Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser oder Transport haftet die Zertifizierungsstelle oder das Prüflaboratorium nicht. Die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG hat nur die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB).

2.10

Bei einer Ablehnung der Erteilung eines Zertifikates haftet die Notifizierte Stelle außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Ablehnung erwachsen.

2.11

Nach Beendigung der Akkreditierung und/oder der Befugnis der notifizierten Stelle wird der Auftraggeber diesbezüglich in Kenntnis gesetzt; ab diesem Zeitpunkt darf der Auftraggeber nicht mehr mit dem Hinweis auf diese Akkreditierung bzw. Befugnis werben.

2.12 Überwachung der Herstellung

Die Notifizierte Stelle unterzieht den Herstellungsprozess des Antragstellers einer Begutachtung, mit dem Ziel der Herstellung einer Übereinstimmung des Produktes mit den Vorschriften der Baumusterzulassung. Darüber wird ein Bericht erstellt.

2.13 Prüfung, Bewertung und Überwachung von betriebseigenen Prüfdiensten (QS-System)

2.13.1 Prüfung und Bewertung

Die gültigen QS-Unterlagen des Auftraggebers (QS-Handbuch und ggf. weitere mitgeltende Unterlagen wie Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen) werden auf Erfüllung der Anforderungen des ADR/RID geprüft.

Der Auftraggeber demonstriert beim Audit die praktische Anwendung seiner dokumentierten Verfahren. Im Rahmen des Audits wird die Wirksamkeit des eingeführten QS-Systems überprüft und bewertet.

Nach Beendigung des Audits informiert die Notifizierte Stelle den Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über das Begutachtungsergebnis. Abweichungen werden anhand der vorliegenden und vom Auditbeauftragten gezeichneten Abweichungsberichte erläutert.

Abschließend erhält der Auftraggeber einen Auditbericht sowie das Zertifikat durch die Notifizierte Stelle, sofern eine Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie festgestellt wurde.

Im Bedarfsfall führt die Notifizierte Stelle ein Nachaudit auf Antrag und auf Kosten des Auftraggebers durch.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt 3 Jahre ab dem aus dem Zertifikat ersichtlichen Zeitpunkt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und wenn die Überwachungen ergeben, dass der Auftraggeber sein QS-System aufrechterhält und anwendet, erstellt die Notifizierte Stelle auf Antrag ein neues Zertifikat. In besonders begründeten Fällen, z. B. infolge geplanter Aktualisierung des QS-Systems, kann ein kurzfristiges Audit erforderlich werden. Dieses wird nach gesonderter Beauftragung auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt.

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für ortsbewegliche Druckgeräte sowie für die Überwachung der Herstellung und des betriebseigenen Prüfdienstes (beP-IS)

2.13.2 Überwachung

Die Überwachung erfolgt zu dem Zweck, den Auftraggeber zur vorschriftsmäßigen Einhaltung der Verpflichtungen aus dem zugelassenen QS-System zu veranlassen. Bei der Überwachung des betriebseigenen Prüfdienstes sind innerhalb von 12 Monaten mindestens zwei Nachprüfungen (Audits) durchzuführen. Über die Überwachung erstellt die Notifizierte Stelle dem Antragsteller einen Besuchs- oder Nachprüfungsbericht.

Zum Zweck der Sicherstellung einer gleichbleibenden Produktqualität führt die Notifizierte Stelle regelmäßige Überprüfungen der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen in Form von in der Regel unangemeldeten Besuchen auf Kosten des Inhabers des Zertifikates durch (einschließlich der Kontrollen an ortsbeweglichen Druckgeräten).

Darüber hinaus kann die Notifizierte Stelle jederzeit ohne vorherige Anmeldung die in dem Zertifikat angegebenen Fertigungsstätten und die Lager (bei ausländischen Inhabern des Zertifikates auch die Lager der Bevollmächtigten und der Zweigniederlassungen, bei Importeuren auch deren Lager) besichtigen und Produkte, für die ein Zertifikat erteilt ist, zur Vornahme von Überprüfungen kostenlos entnehmen.

3 Zertifikat

3.1 Erteilung des Zertifikates und die Nutzung der Kennnummer der Notifizierten Stelle

Die Erlaubnis zur Nutzung der Kennnummer der Notifizierten Stelle gilt nur für diejenige natürliche oder juristische Person und für diejenigen Fertigungsstätten sowie für den Geltungsbereich (erstmalige Prüfungen und/oder wiederkehrende Prüfungen), welche im Zertifikat aufgeführt sind. Bei beabsichtigter Verlegung einer Fertigungsstätte oder bei beabsichtigter Übertragung auf eine andere natürliche oder juristische Person macht der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber der Notifizierte Stelle rechtzeitig Mitteilung. Das Zertifikat kann nur von der Notifizierten Stelle geändert und/oder auf Dritte übertragen werden.

Nur für die Überwachung des betriebseigenen Prüfdienstes (IS) gilt:

- Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, die Fertigung der mit der Kennzeichnung versehenen Produkte laufend auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des ADR/RID und der RL 2010/35/EU zu überwachen und die geforderten Kontrollprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.
- Ortsbewegliche Druckgeräte (Druckgefäße) dürfen erst dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie einer erstmaligen Prüfung unterzogen worden sind und sie mit der im Kap. 6.2.2 ADR/RID und in der RL 2010/35/EU festgelegten Kennzeichnung versehen sind.
- Ortsbewegliche Druckgeräte (Druckgefäße) dürfen nach Durchführung einer wiederkehrenden Prüfung oder einer außerordentlichen Prüfung erst dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der im Kap. 6.2.2 ADR/RID und in der RL 2010/35/EU festgelegten Kennzeichnung versehen sind.

3.1.3

Bei der Übertragung des Zertifikates auf Rechtsnachfolger des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers oder aus anderen besonderen Anlässen ist im Einvernehmen mit der Notifizierten Stelle bei der weiteren Herstellung der Produkte neben der Kennzeichnung ein zusätzliches Zeichen vom Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber anzubringen.

3.1.4

Das Zertifikat ist nur für das vollständige Baumuster, Produkt und/oder QS-System gültig, wie es geprüft wurde. Die Zertifizierungsstelle kann dem Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber in besonderen Fällen gestatten, die mit dem Zeichen versehenen Produkte für den Versand soweit zu zerlegen, wie es zum Einbau des Produktes in eine Anlage normalerweise geschieht.

3.1.5

Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, Schäden an Produkten, die im Geltungsbereich der Zertifizierung liegen, der Notifizierten Stelle mitzuteilen.

3.1.6

Für Zertifikate kann die Zahlung von Jahresentgelten gemäß der Entgeltordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vereinbart werden.

3.2 Erlöschen, Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung und Zurückziehung von Zertifikaten

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für ortsbewegliche Druckgeräte sowie für die Überwachung der Herstellung und des betriebseigenen Prüfdienstes (beP-IS)

3.2.1

Ein Zertifikates erlischt, wenn

- der Vertrag Prüfung und/oder die Zertifizierung des Produktes und die Nutzung des Zeichens seitens des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers gekündigt wird;
- der Auftraggeber auf das Zertifikat verzichtet oder die Herstellung des zertifizierten Produktes einstellt und dies der Notifizierten Stelle mitteilt;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Inkrafttreten bzw. seiner Möglichkeit der Kenntnisnahme schriftlich widerspricht;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber in Insolvenz gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen des Akkreditierers oder die Regeln der Technik ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen. Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine Nachprüfung auf Kosten des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers, innerhalb einer von der Notifizierten Stelle gesetzten angemessenen Frist, festgestellt wird, dass das zertifizierte Produkt/System auch den neuen Regelungen entspricht;
- das zugrundeliegende (Basis-)Zertifikat (z.B. Modul B, B1 oder Baumusterzulassung) ungültig wird;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb einstellt;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber das zertifizierte Produkt vom Markt nehmen muss oder
- nach Ablauf von 3 Jahren, wenn die Gültigkeit nicht durch die Notifizierte Stelle verlängert wird.

3.2.2

Ein Zertifikat kann von der Notifizierten Stelle, falls nötig, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn im Rahmen der Überwachung der Konformität festgestellt wird, dass das Produkt die Anforderungen nicht mehr erfüllt. In diesem Fall fordert die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Werden von Seiten des Auftraggebers keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder genügen diese nicht, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen, schränkt die Zertifizierungsstelle alle betreffenden Zertifikate ein, setzt sie aus oder zieht sie zurück.

Das Zertifikat wird zurückgezogen, wenn die Übereinstimmung des Produktes mit dem zertifizierten Baumuster bzw. Prüfmuster nicht mehr gegeben ist oder der zugrunde gelegte Prüfbericht im Sinne der Ziff. 2.7 nicht mehr geeignet ist, die Produktzertifizierung zu begründen.

3.2.3

Ein Zertifikat kann von der Notifizierten Stelle ohne Einhaltung einer Frist für ungültig erklärt, eingeschränkt, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, insbesondere wenn

- nachträglich im Prüf- und Zertifizierungsverfahren vom Regelwerk abweichende Vorgehensweisen oder Inhalte festgestellt werden;
- für die Zertifizierung keine von der zuständigen Behörde der Notifizierten Stelle erteilte Befugnis vorlag;
- die zuständige Behörde die Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung anordnet;
- keine Korrekturmaßnahmen ergriffen werden oder diese nicht genügen, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen;
- eine nachträgliche Überprüfung der mit dem Zeichen versehenen Produkte Mängel ergibt;
- sich nachträglich an den Produkten bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen;
- mit dem Zertifikat/dem Zeichen oder dem Prüfbericht irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird;
- die Entgelte nach Anmahnung nicht in der von der Notifizierten Stelle gesetzten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheidet die Notifizierte Stelle, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll;
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zeichens im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist;

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für ortsbewegliche Druckgeräte sowie für die Überwachung der Herstellung und des betriebseigenen Prüfdienstes (beP-IS)

- Zertifikate oder Zertifikatskopien geändert und damit gefälscht worden sind;
- es sich herausstellt, dass es sich bei dem zertifizierten Produkt unstreitig oder nachweisbar um ein Plagiat handelt;
- eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen durch den Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung durch die Notifizierte Stelle innerhalb von 4 Wochen nicht nachgewiesen wird;
- der Auftraggeber die Besichtigung der Fabrikations- und Prüfeinrichtungen oder des Lagers durch den Beauftragten der Notifizierte Stelle oder die Entnahme von Produkten zwecks Überprüfung durch die Notifizierte Stelle verweigert;
- bei der regelmäßigen Überprüfung nach Abschnitt 2 Mängel festgestellt werden oder
- mit einer Kennzeichnung versehene Produkte nicht den Anforderungen des ADR/RID und der RL 2010/35/EU entsprechen (nur für die Überwachung des betriebseigenen Prüfdienstes (IS) zutreffend).

3.2.4

Nach Erlöschen, Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung eines Zertifikates muss das betreffende Zertifikat im Original unverzüglich an die Notifizierte Stelle zurückgegeben werden. Im Falle der Einschränkung stellt die Notifizierte Stelle ein neues Zertifikat mit dem Inhalt der Einschränkung aus. Im Falle der Aussetzung verbleibt das Zertifikat solange bei der Notifizierten Stelle, bis die Notifizierte Stelle die Aussetzung aufhebt.

3.2.5

Die Notifizierte Stelle gibt dem Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber vor Erklärung der Ungültigkeit, Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung des Zertifikates Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern nicht die Einholung einer solchen Stellungnahme aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahme nicht zu vertreten.

3.2.6

Die Notifizierte Stelle behält sich das Recht vor, die Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung von Zertifikaten im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten zu verlautbaren.

Die Notifizierte Stelle meldet der Befugnis erteilenden Behörde

- jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme eines Zertifikats;
- jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten hat.

Die Notifizierte Stelle ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten befugt, der Befugnis erteilenden Behörde auf deren Verlangen die zur Erfüllung derer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und sonstige Unterstützung zu leisten. Die Notifizierte Stelle ist insbesondere berechtigt, der Befugnis erteilenden Behörde auf deren Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die der Konformitätsbewertung zugrunde liegen.

Die Notifizierte Stelle übermittelt den anderen notifizierten Stellen, die unter der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschrift der Europäischen Union notifiziert sind, ähnlichen Tätigkeiten nachgehen und gleichartige Produkte abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

Die Notifizierte Stelle unterrichtet andere notifizierte Stellen über die Zertifikate und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren notifizierenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Zertifikate und/oder Ergänzungen dazu, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Wenn sie dies verlangen, erhalten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen notifizierten Stellen eine Abschrift des Zertifikats und/oder seiner Ergänzungen. Wenn sie dies verlangen, erhalten die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Abschrift der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die Notifizierte Stelle vorgenommenen Prüfungen. Die Notifizierte Stelle bewahrt ein Exemplar des Zertifikats, ihrer Anhänge und Ergänzungen sowie des technischen Dossiers einschließlich der vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen so lange auf, bis die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung endet.

Die Notifizierte Stelle unterrichtet weiterhin insbesondere die Befugnis erteilende Behörde über die ihr bekannt gewordenen missbräuchlichen Verwendungen von Zertifikaten. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers. Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist seinerseits verpflichtet, die

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für ortsbewegliche Druckgeräte sowie für die Überwachung der Herstellung und des betriebseigenen Prüfdienstes (beP-IS)

Notifizierte Stelle unverzüglich über jede missbräuchliche Verwendung von durch die Notifizierte Stelle auf ihn ausgestellte Zertifikate zu unterrichten, sobald er Kenntnis davon erlangt.

3.2.7

Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber verliert nach Erlöschen, Aussetzung, Einschränkung, Ungültigkeitserklärung oder Zurückziehung des Zertifikates automatisch das Recht, die im Zertifikat aufgeführten Produkte weiter mit dem Zeichen zu kennzeichnen.

3.2.8

Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist weiterhin verpflichtet, von sämtlichen ihm erreichbaren Produkten der in Frage kommenden Art das Zeichen zu entfernen oder die Produkte zu vernichten und der Notifizierten Stelle eine entsprechende Nachprüfung zu ermöglichen.

3.2.9

Die Notifizierte Stelle haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber im Zusammenhang mit der Einschränkung, Aussetzung sowie dem Erlöschen, der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung des Zertifikates oder der Veröffentlichung der genannten Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.4 erwachsen.

4 Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten

4.1

Der Auftraggeber bzw. Inhaber von Zertifikaten oder Prüfberichten darf diese nur in vollem Wortlaut und unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben und/oder verwenden. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Notifizierten Stelle.

4.2

Die Notifizierte Stelle behält sich vor, den Namen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers und zertifizierte Produkte, etwa in Form von Referenzlisten, zu veröffentlichen. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers.

5 Verpflichtungen der Notifizierten Stelle und des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers

5.1

Verpflichtungen der Notifizierten Stelle

Die Notifizierte Stelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Unterlagen des Unternehmens werden nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht, sofern die Weitergabe von Informationen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erfolgt

5.2

Verpflichtungen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers

Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist während der Dauer der Gültigkeit des erteilten Zertifikates verpflichtet:

- die zur Prüfung und/oder Zertifizierung erforderlichen Unterlagen der Notifizierten Stelle zur Verfügung zu stellen und der Notifizierten Stelle soweit erforderlich Zugang zu verschaffen;
- die Notifizierten Stelle über jede vorgesehene Änderung der zertifizierten Produkte (wie etwa Weiterentwicklung oder Austausch von Komponenten) vor deren Umsetzung zu unterrichten und die Änderung von der Notifizierten Stelle genehmigen zu lassen;
- der Notifizierten Stelle im Zusammenhang mit der Zertifikatserteilung erforderliche Kontrollen und Überwachungen zu ermöglichen;
- sich nachträglich herausstellende Mängel an zertifizierten Produkten unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen. Die Notifizierte Stelle ist in diesen Fällen umgehend zu informieren;
- der Notifizierten Stelle auf Verlangen Auskunft über jegliche Beanstandungen und ergriffene Maßnahmen zu geben.

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für ortsbewegliche Druckgeräte sowie für die Überwachung der Herstellung und des betriebseigenen Prüfdienstes (beP-IS)

6 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

6.1

Die Notifizierte Stelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung des Zertifikates, eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 10.000,00 für jeden Fall des Verstoßes zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe kann hinsichtlich der Angemessenheit gerichtlich überprüft werden. Eine widerrechtliche Benutzung des Zertifikates liegt insbesondere auch vor, wenn mit einem Zeichen versehene Produkte vor Erteilung des Zertifikates angeboten oder in Verkehr gebracht werden oder unzulässige Werbung betrieben wird.

6.2

Die Notifizierte Stelle behält sich das Recht vor, den Vertrag über die Prüfung und/oder Zertifizierung mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und weitere für den Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber bestehende Zertifikate für ungültig zu erklären und zurückzuziehen, sofern aufgrund eines Verstoßes gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung das Vertrauen der Notifizierte Stelle in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers nicht mehr gegeben ist.

6.3

Darüber hinaus behält sich die Notifizierte Stelle vor, vom Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die ihr aufgrund eines Verstoßes gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung entstehen.

7 Beschwerden

Gegen Prüf- und Zertifizierungsentscheidungen kann der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an die Notifizierte Stelle zu richten.

Die Notifizierte Stelle hat ihre Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer zu begründen. Kommt es auch nach dieser Begründung nicht zu einer Einigung, steht dem Beschwerdeführer der Rechtsweg offen.

8 Zugang für Akkreditierungsstellen und befugniserteilenden Behörden

Mit Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber zu, Mitarbeitern der akkreditierenden Stelle bzw. der für das Gebiet zuständigen Befugnis erteilenden Behörden der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG im Rahmen der Überwachung der Notifizierten Stelle Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.

9 Haftungsfreistellung

Sollte die Notifizierte Stelle aufgrund der Nutzung des Prüfberichtes, des Zertifikates oder des Zeichens durch den Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber nach den Grundsätzen der Produkthaftung von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber verpflichtet, die Notifizierte Stelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die Notifizierte Stelle aufgrund von Werbeaussagen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers oder aufgrund dessen sonstigen Verhaltens von Dritten in Anspruch genommen wird.

10 Inkrafttreten der Prüf- und Zertifizierungsordnung

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt vorbehaltlich etwaiger Übergangszeiten am 01.03.2013 in Kraft und ist gültig bis zum Inkrafttreten einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung.

Alle bisherigen Fassungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung treten vorbehaltlich etwaiger Übergangszeiten zum genannten Zeitpunkt außer Kraft.